

**TOP 3: Regionalplanänderung im Bereich der Rohstoffsicherung für eine Steinbruch-
erweiterung der Firma Klöpfer & Söhne am Standort Bartholomä
Beschlussfassung über die Durchführung der Anhörung nach § 12 LplG**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Regionalplan (hier: die Raumnutzungskarte) wie folgt zu ändern und dazu das Anhörungsverfahren nach § 12 Landesplanungsgesetz mit Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten.

1. Änderung (hier: Zurücknahme) des schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1) sowie des schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (Plansatz 3.2.4) für die Erweiterung des Steinbruchs der Firma Klöpfer & Söhne in Bartholomä im Umfang von ca. 8,35 ha.
2. Rücknahme des „schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ nach Plansatz 3.2.6.1 sowie Umwandlung des „Bereiches zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ nach Plansatz 3.2.6.2 und des „Langfristigen Interessengebietes des Betriebes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ in einen „schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ nach Plansatz 3.2.6.1 im Bereich der Erweiterung des Steinbruchs der Firma Klöpfer & Söhne in Bartholomä im Gesamtumfang von 8,35 ha.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Drucksache 01 PA – 2003 verwiesen, die die Verbandsmitglieder zur Planungsausschuss-Sitzung vom 26. Februar 2003 erhalten haben. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, das Änderungsverfahren wie im Beschlussvorschlag einzuleiten.

Im März 2004 konnten die privatrechtlichen Verhandlungen zwischen der Gemeinde Bartholomä und der Firma Klöpfer abgeschlossen werden. Bis dahin ruhte das immissionsschutzrechtliche Verfahren beim Landratsamt Ostalbkreis und die Regionalplanänderung beim Regionalverband Ostwürttemberg.

Folgende für die Regionalplanänderung bedeutsame Regelungen beinhaltet der vorliegende Vertrag der Steinbruchfirma Klöpfer GmbH & Co. KG mit der Gemeinde Bartholomä:

1. Neue Erschließungsstraße

Die Firma Klöpfer errichtet auf ihre Kosten eine neue Zu- und Abfahrtsstraße von der Landstraße L 1221 (Höhe Tannenhof) zum Steinbrucherweiterungsgelände. Nach Fertigstellung geht die Straße in das Eigentum der Gemeinde über. Unterhaltungspflichtig für die Straße ist die Firma Klöpfer. Baubeginn für die Straße ist zeitgleich mit Beginn der Arbeiten im neuen Steinbruchgelände für die Absenkung der Betriebsfläche.

2. Straße „Im Schopf“

Mit Fertigstellung der neuen Zu- und Abfahrt wird die Straße „Im Schopf“ auf Höhe des geschotterten Festgeländes für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

3. Regelungen für den laufenden Betrieb im Steinbruch neu (Erweiterung)

Sprengzeiten und Brecherzeiten wurden auf bestimmte Tageszeiten einvernehmlich festgelegt abweichend von den gesetzlich erlaubten Zeiten.

Sprengzeiten z.B. sind beschränkt auf Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr.

4. Schließung Steinbruch alt

Spätestens 2 Jahre nach Beginn des Regelabbaubetriebes auf der Erweiterungsfläche (Stufe 1) soll der Abbau von Kalkstein im Steinbruch alt eingestellt werden.

Anschließend wird der Steinbruch alt verfüllt und rekultiviert.

Zu- und Abfahrt findet über die neue Erschließungsstraße statt.

Nach dem am 20. Mai 2003 in Kraft getretenen Landesplanungsgesetz ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des Regionalplans der Planentwurf und seine Begründung beim Regionalverband und bei den Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang zur Einsicht auszulegen. Dies ist vorher im Staatsanzeiger und entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der Landkreise öffentlich bekannt zu machen. Zu der Planänderung kann sich Jedermann gegenüber dem Regionalverband äußern.